

**OTIF**



**ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR  
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES**

**ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN  
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR**

**INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-  
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL**

**OTIF/RID/CE/2011/2**

23. September 2011

Original: Englisch

**RID: 50. Tagung des Fachausschusses für die Beförderung gefährlicher Güter**  
(Malmö, 21. bis 25. November 2011)

**Thema: Prüfung des Gefahrgutbeauftragten**

### **Antrag Schwedens**

1. Im RID 2011 wurde ein neuer Abschnitt 5.4.3 "Schriftliche Weisungen" aufgenommen. Dieser neue Punkt ist jedoch nicht in den Unterabschnitten 1.8.3.11 b) und 1.8.3.12.4 a) wiedergegeben, in denen die Themen für die Prüfung des Gefahrgutbeauftragten festgelegt sind. Beim Vergleich dieser Unterabschnitte mit dem ADR wird dieselbe Folgewidrigkeit sichtbar. Eine vergleichende Darstellung von ADR und RID ist in der Anlage enthalten.
2. Schweden möchte auch auf einen Unterschied zwischen den Begriffen "Versandbeschränkungen" (ADR) und "Abfertigungsbeschränkungen" (RID) in Unterabschnitt 1.8.3.11 b) und zwischen den Begriffen "transport certificates" (ADR) und "transport documents" (RID) im englischen Text des Absatzes 1.8.3.12.4 a) hinweisen.

### **Antrag**

3. In Unterabschnitt 1.8.3.11 b) folgenden neuen 14. Spiegelstrich einfügen:  
"– schriftliche Weisungen (Durchführung der Anweisungen sowie Schutzausrüstung für die Fahrzeugbesatzung);".
4. In Unterabschnitt 1.8.3.12.4 a) folgenden neuen 9. Spiegelstrich einfügen:  
"– schriftliche Weisungen".

### **Begründung**

6. Die Prüfung des Gefahrgutbeauftragten muss alle anwendbaren Themen umfassen. Darüber hinaus würde mit den vorgeschlagenen Änderungen eine Harmonisierung mit dem ADR erzielt werden.

### **Sicherheitsaspekte**

7. Keine Auswirkungen auf die Sicherheit vorhersehbar.

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

**1.8.3.11 b)** Bestimmungen in einzelstaatlichen Rechtsvorschriften sowie in internationalen Übereinkommen, die insbesondere folgende Bereiche betreffen:

- Klassifizierung der gefährlichen Güter (Verfahren zur Klassifizierung von Lösungen und Gemischen, Aufbau des Stoffverzeichnisses, Klassen der gefährlichen Güter und Klassifizierungskriterien, Eigenschaften der beförderten gefährlichen Güter, physikalische und chemische sowie toxikologische Eigenschaften der gefährlichen Güter);
- allgemeine Vorschriften für Verpackungen, Tanks und Tankcontainer (Typen, Codierung, Kennzeichnung, Bau, erste und wiederkehrende Prüfungen);
- Kennzeichnung, Bezettelung, Anbringen von Großzetteln (Placards) und orange-farbene Kennzeichnung (Kennzeichnung und Bezettelung von Versandstücken, Anbringen und Entfernen der Großzettel (Placards) und der orangefarbenen Kennzeichnung);
- Vermerke im Beförderungspapier (erforderliche Angaben);
- Versandart und
 

<p><b>ADR</b> <i>Versandbeschränkungen</i> (geschlossene Ladung,  Beförderung in loser Schüttung, Beförderung in Großpackmitteln (IBC), Beförderung in Containern, Beförderung in festverbundenen Tanks oder Aufsetztanks);</p>	<p><b>RID</b> <i>Abfertigungsbeschränkungen</i> (Wagenladung, geschlossene Ladung,  Beförderung in loser Schüttung, Beförderung in Großpackmitteln (IBC), Beförderung in Containern, Beförderung in festverbundenen Tanks oder abnehmbaren Tanks);</p>
---	--
- Beförderung von Fahrgästen;
- Zusammenladeverbote und Vorsichtsmaßnahmen bei der Zusammenladung;
- Trennung von Gütern;
- begrenzte Mengen und freigestellte Mengen;
- Handhabung und Sicherung der Ladung (Be- und Entladen – Füllungsgrad, Stauen und Trennen);
- Reinigung bzw. Entgasung vor dem Be- und nach dem Entladen;
- Fahrpersonal bzw. Besatzung: Ausbildung;

**ADR**

- mitzuführende Papiere (Beförderungspapiere, schriftliche Weisungen, Zulassungsbescheinigung des Fahrzeugs, Bescheinigung über die Schulung der Fahrzeugführer, Kopie der etwaigen Ausnahme oder Abweichung, sonstige Papiere);

**RID**

- mitzuführende Papiere (Beförderungspapiere, Kopie der etwaigen Ausnahme oder Abweichung, sonstige Papiere);

- schriftliche Weisungen (Durchführung der Anweisungen sowie Schutzausrüstung für die Fahrzeugbesatzung);
  - Überwachungspflichten (Halten und Parken);
  - Verkehrsregeln und -beschränkungen;
- 
- Freiwerden umweltbelastender Stoffe auf Grund eines Betriebsvorgangs oder eines Unfalls;
  - Vorschriften für Beförderungsmittel.

#### 1.8.3.12.4 Die schriftliche Prüfung besteht aus zwei Teilen:

- a) Dem Kandidaten wird ein Fragebogen vorgelegt. Dieser besteht aus mindestens 20 Fragen mit direkter Antwort, die mindestens die in der Liste gemäß Unterabschnitt 1.8.3.11 genannten Sachgebiete betreffen. Multiple-Choice-Fragen sind jedoch auch möglich. In diesem Fall entsprechen zwei Multiple-Choice-Fragen einer Frage mit direkter Antwort. Innerhalb dieser Sachgebiete ist folgenden Aspekten besondere Aufmerksamkeit zu widmen:

- allgemeine Verhütungs- und Sicherheitsmaßnahmen
- Klassifizierung der gefährlichen Güter
- allgemeine Vorschriften für Verpackungen, Tanks, Tankcontainer, Tankfahrzeuge/Kesselwagen usw.
- Kennzeichnung und Gefahrzettel
- Vermerke im Beförderungspapier
- Handhabung und Sicherung der Ladung
- Ausbildung des Fahrpersonals bzw. der Besatzung
- mitzuführende Papiere und Beförderungspapiere

#### **ADR**

- schriftliche Weisungen
- Vorschriften für Beförderungsmittel.

#### **RID**